

# Bundesgesetzblatt <sup>3473</sup>

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 29. November 1994

Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 94	<b>Gesetz zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (UrkStAufIG)</b> ..... FNA: neu: 105-3-17 GESTA: B89	3474
23. 11. 94	<b>Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften</b> . . . . FNA: 7100-1, 7120-2, 7130-1, 701-1, 312-7, 7100-6, 7105-3 GESTA: E27	3475
23. 11. 94	<b>Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen (Magnetschwebe- bahnplanungsgesetz – MBPIG)</b> ..... FNA: neu: 910-10-1; neu: 910-10-2; 2129-20, 213-1, 2300-1, 2300-1-1, 2129-8, 340-1 GESTA: J30	3486
23. 11. 94	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes</b> ..... FNA: 9280-3, 9241-1 GESTA: J31	3491
7. 11. 94	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt ..... FNA: neu: 7822-7-5; 7822-7-2	3493
17. 11. 94	Berichtigung der Neufassung des Gesetzes über die Küstenschifffahrt ..... FNA: 9510-18	3499

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	3499
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 56 und Nr. 57 .....	3500
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	3502

**Gesetz**  
**zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg,**  
**Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen**  
**(UrkStAufIG)**

Vom 23. November 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates  
das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Auflösung der Urkundenstellen**

(1) Die Landesregierungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Urkundenstellen bei den Kreisen (Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl. 1990 II S. 885, 914) aufzulösen und das Verfahren der Auflösung zu regeln.

(2) Machen die Länder von der Ermächtigung nach Absatz 1 bis zum 1. Januar 2000 keinen Gebrauch, so sind die Urkundenstellen zu diesem Zeitpunkt aufgelöst.

§ 2

**Übergang der Aufgaben**

(1) Mit der Auflösung der Urkundenstellen gehen ihre Aufgaben auf die Standesbeamten der Standesämter über. Die bei den Urkundenstellen geführten Personenstandsbücher und standesamtlichen Unterlagen sind an die Standesbeamten der Standesämter abzugeben. Die Sammelakten verbleiben bei den Kreisen.

(2) Die Landesregierungen der in § 1 Abs. 1 genannten Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Satz 3 die Zuständigkeit für die Führung der Sammelakten dem Standesbeamten, der das entsprechende Personenstandsbuch führt, oder der für diesen Standesbeamten zuständigen Verwaltungsbehörde zu übertragen.

§ 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. November 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanther

## Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtl. Vorschriften

Vom 23. November 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Erhebung, Verarbeitung  
und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige öffentliche Stelle darf personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtl. Vorschriften und Verfahren erforderlich sind. Erforderlich können insbesondere auch Daten sein aus bereits abgeschlossenen oder sonst anhängigen

1. gewerberechtl. Verfahren, Straf- oder Bußgeldverfahren,
2. Vergleichs- oder Konkursverfahren,
3. steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder
4. ausländer- und arbeitserlaubnisrechtlichen Verfahren.

Die Datenerhebung unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Gewerberechtl. Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(2) Die für Zwecke des Absatzes 1 erforderlichen Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die Entscheidung eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
2. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. In den Fällen des Satzes 2 sind nicht-öffentliche Stellen verpflichtet, die Daten zu übermitteln, es sei denn, daß besondere gesetzliche Regelungen der Übermittlung entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, bleibt unberührt.

(3) Die Einholung von Auskünften nach § 150a, den §§ 31 und 41 des Bundeszentralregistergesetzes und § 915 der Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke des Absatzes 1 gespeichert oder genutzt werden.

(5) Öffentliche Stellen, die an gewerberechtl. Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 auf Grund des Absatzes 1 Satz 2, des § 35 Abs. 4 oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift beteiligt waren, können über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen sind zu informieren, wenn auf Grund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. Übermittlungen für andere Zwecke sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der zu übermittelnden Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden oder hätten übermittelt werden dürfen. Für die

Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle gelten die Übermittlungsregelungen der Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden an Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Die erhobenen Daten dürfen von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet oder genutzt werden.“

- b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 11 ersetzt:

„(4) Für die Anzeigen ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Beginn des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung – GewA 1),
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (Verlegung des Betriebes) und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 (Wechsel oder Ausdehnung des Gegenstandes des Gewerbes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbeummeldung – GewA 2),
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 (Aufgabe des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 (Gewerbeabmeldung – GewA 3)

zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar auszufüllen.

(5) Die zuständige Behörde darf regelmäßig die Daten der Gewerbeanzeigen übermitteln an

1. die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
2. die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 der Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch die §§ 6, 19 und 28 der Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragener Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
3. die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33,
- 3a. die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltsschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33,

4. das Eichamt zur Wahrnehmung der im Eichgesetz, in der Eichordnung sowie in der Fertigpackungsverordnung gesetzlich festgelegten Aufgaben, und zwar nur die Feld-Nummern 1, 3, 4, 11, 12, 15 und 17,
5. die Bundesanstalt für Arbeit zur Wahrnehmung der in § 2 Nr. 8 und den §§ 150a, 227 bis 229, 233a und 233b des Arbeitsförderungsgesetzes sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16 und 18 bis 33,
6. den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummern 10, 28, 30, 31 und 33,
7. die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge und für die Weiterleitung an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen (§§ 28h und 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch) zu dem gleichen Zweck ohne die Feld-Nummern 28 bis 31 und 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16, 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 28, 32 und 33,
8. das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und zwar ohne die Feld-Nummern 6 bis 8, 10 bis 13, 18, 19, 21, 22 und 27 bis 33.

§ 138 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(6) Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen fallweise aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich ist. Weitere Daten aus der Gewerbeanzeige dürfen ihnen übermittelt werden, wenn

1. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder
2. die Empfänger die Daten beim betroffenen Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnten oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß und

kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(7) Für die regelmäßige oder fallweise Weitergabe von Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die nach Absatz 1 zuständige Behörde angehört, gilt Absatz 6 entsprechend. Im automatisierten Abrufverfahren ist sie zulässig, soweit dies unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gewerbetreibenden und der Aufgaben der beteiligten Stellen wegen der Vielzahl der Weitergaben oder ihrer Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Dateneempfänger sowie der Anlaß und Zweck des Abrufs sind vom Leiter der Verwaltungseinheit schriftlich festzulegen. Die speichernde Stelle protokolliert bei dem Abruf die Dateneempfänger sowie Anlaß und Zweck der Abrufe. Eine mindestens stichprobenweise Protokollauswertung ist durch die speichernde Stelle zu gewährleisten. Die Protokolldaten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

(8) Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nicht-öffentlichen Stellen dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, wenn der Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist zulässig, wenn der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(8a) Über die Gewerbeanzeigen werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach den Absätzen 1 bis 3 Anzeigepflichtigen, die diese Pflicht durch Erstattung der Anzeige im Durchschreibeverfahren erfüllen. Die zuständigen Behörden übermitteln die Gewerbeanzeigen monatlich an die statistischen Ämter der Länder mit den Feld-Nummern

1. 1 bis 4 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber,
2. 10 und 12 bis 14 als Hilfsmerkmale für den Betrieb,
3. 8, 15 bis 25, 27, 29 und 32 als Erhebungsmerkmale.

Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zu den Feld-Nummern 1 und 3 für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluß der nach § 12 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes vorgesehenen Prüfung auswerten. Ferner dürfen sie nähere Angaben zu den Feld-Nummern 15 und 16 unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfra-

gen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen der statistischen Systematik der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) nicht zugeordnet werden kann.

(9) Weitere Übermittlungen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten für andere Zwecke sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der zu übermittelnden Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(10) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(11) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder.“

### 3. § 33d Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.“

### 4. In § 33e wird an Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei serienmäßig hergestellten Spielen nach § 33d genügt es, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung für das eingereichte Spiel und für Nachbauten ein Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wird.“

### 5. § 33f wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Satzteil und die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft kann zur Durchführung der §§ 33c, 33d, 33e und 33i im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen auf bestimmte Gewerbebezüge, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken und die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten anderen Spiele begrenzen,
2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen, insbesondere über die Verpflichtungen
  - a) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,
  - b) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden.“

- bb) In Nummer 3 Buchstabe h werden die Worte „und der Unbedenklichkeitsbescheinigung“ durch die Worte „, der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:
- „1. das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates“.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.
- cc) In Nummer 2 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:
- „2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates“.
- dd) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) Vorschriften über die Gebühren und Auflagen für Amtshandlungen des Bundeskriminalamtes erlassen.“
6. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „Buchführung,“ durch die Worte „Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
7. § 34a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach den Worten „beschäftigten Personen,“ die Worte „über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gewerbetreibenden und ihre Übermittlung an die Gewerbebehörde,“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Buchführung“ die Worte „einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber“ eingefügt.
8. § 34b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zu den beweglichen Sachen im Sinne der Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 wird Satz 1 aufgehoben und in Satz 2 das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Erlaubnis“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die öffentlich bestellten Versteigerer sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe c wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:
- „die Genehmigung von Versteigerungen, die Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen und die dabei den Gewerbebehörden und Industrie- und Handelskammern zu übermittelnden Daten über den Auftraggeber und das der Versteigerung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber, zur Erteilung von Auskünften an die vorstehend erwähnten Stellen und zur Duldung der Nachschau durch diese;“.
9. § 34c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „erstat-ten“ die Worte „und hierbei bestimmte Angaben zu machen“ eingefügt.
- cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Bücher zu führen einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,“.
- b) In Absatz 5 Nr. 4 werden nach den Worten „abgeschlossenen Warenverkäufe“ die Worte „oder zu erbringenden Dienstleistungen“ eingefügt.
10. In § 35 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Ihnen sind die gegen den Gewerbetreibenden erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und die zur Abgabe der Stellungnahme erforderlichen Unterlagen zu übersenden.“
11. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Personen, die als Sachverständige auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Berg-

wesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlassen, insbesondere über

1. die persönlichen Voraussetzungen einschließlich altersmäßiger Anforderungen, den Beginn und das Ende der Bestellung,
2. die in Betracht kommenden Sachgebiete einschließlich der Bestellungsbedingungen,
3. den Umfang der Verpflichtungen des Sachverständigen bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere über die Verpflichtungen
  - a) zur unabhängigen, weisungsfreien, persönlichen, gewissenhaften und unparteiischen Leistungserbringung,
  - b) zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung und zum Umfang der Haftung,
  - c) zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch,
  - d) zur Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten,
  - e) bei der Errichtung von Haupt- und Zweigniederlassungen,
  - f) zur Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,
  - g) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,
  - h) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,

und hierbei auch die Stellung des hauptberuflich tätigen Sachverständigen regeln.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Soweit die Landesregierung weder von ihrer Ermächtigung nach Absatz 3 noch nach § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sach-

verständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen.“

12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben,“.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

13. In § 55c Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 4, Abs. 6 bis 8 und 9 bis 11“ ersetzt.

14. § 55d wird aufgehoben.

15. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt, und es werden die Worte „; die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ gestrichen.

16. In § 60a Abs. 4 werden die Worte „; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ gestrichen.

17. § 67 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

18. § 105h Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 114c wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

20. § 120e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“, die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

21. In § 139b Abs. 5a Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

22. § 144 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:

„g) nach § 34b Abs. 1 fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte ver steigert oder“.

2. In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 34b Abs. 3 Satz 2 oder § 34c Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 34b Abs. 3, § 34c Abs. 1 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

## 23. § 145 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. einer auf Grund des § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33f Abs. 1 oder § 33g Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

## 24. In § 149 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeit,“ die Worte „insbesondere auch solche wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,“ eingefügt.

## 25. § 150a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ die Worte „, insoweit nur in anonymisierter Form,“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. den zuständigen Behörden für die Aufhebung der in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Bußgeldentscheidungen, auch wenn die Geldbuße weniger als 200 Deutsche Mark beträgt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt, die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6:

„(3) Auskünfte über Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dürfen nur in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen erteilt werden.“

## 26. Nach § 150a wird folgender § 150b eingefügt:

## „§ 150b

## Auskunft für die wissenschaftliche Forschung

(1) Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen Auskunft aus dem Register erhalten, soweit diese für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist.

(2) Die Auskunft ist zulässig, soweit das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Auskunft erheblich überwiegt.

(3) Die Auskunft wird in anonymisierter Form erteilt, wenn der Zweck der Forschungsarbeit unter Verwendung solcher Informationen erreicht werden kann.

(4) Vor Erteilung der Auskunft wird vom Generalbundesanwalt zur Geheimhaltung verpflichtet, wer nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die die Auskunft erteilt worden ist. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und bedarf der Zustimmung des Generalbundesanwalts.

(6) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen

Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet.“

## 27. Dem § 153a wird folgender Satz angefügt:

„§ 30 der Abgabenordnung steht den Mitteilungen von Entscheidungen im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3 nicht entgegen.“

## 28. In § 155 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, ihre Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf oberste Landesbehörden und, ausgenommen in den Fällen des § 105h Abs. 2 Satz 1 und der §§ 114c und 120e Abs. 2 Satz 1, auf andere Behörden zu übertragen und dabei zu bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.“

## 29. In § 33g erster Teilsatz, § 55e Abs. 2 Satz 2, § 55f, § 105d Abs. 1, § 105e Abs. 2 erster Teilsatz, § 105g Satz 1, § 114a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 114b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, §§ 114d, 139b Abs. 5, Abs. 5a Satz 1 erster Teilsatz, § 139h Abs. 1, 2 und 3, § 153b Satz 1 und § 154 Abs. 4 werden jeweils

a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,

b) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,

c) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,

d) das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“,

e) das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“

ersetzt.

## 30. Der Gewerbeordnung werden folgende Anlagen angefügt:



**Anlage 1 zu § 14 Abs. 4**

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindenummer	<b>GewA 1</b>		Stickerfelder – bitte freilassen –		
<b>Gewerbe-Anmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut leserbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			1 0 1 1-3	Gemeindenummer 4-11	
		Angaben zum Betrieb: Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks <input type="checkbox"/> oder einem Beiblatt <input type="checkbox"/> oder weiteren Vordrucken <input type="checkbox"/> gemacht.		Nummer des Unternehmens 12-20  Nummer der Betriebsstätte 21-29			
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name		2 Ort und Nr. der Eintragung					
3 Familienname		4 Vornamen		Postleitzahl		Art	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)				30-34		35-38	
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)				Nummer		
8 Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____				37-44		Rechtsform Staatsangehörigkeit	
9 Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____				45-48		49-49	
				Telefon-Nr.		Telefax-Nr.	
<b>Angaben zum Betrieb</b>		10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)					
11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)							
Familienname		Vornamen					
12 Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____				Telefon-Nr.			
				Telefax-Nr.			
13 Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____				Telefon-Nr.			
				Telefax-Nr.			
14 Anschrift der früheren Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____				Telefon-Nr.			
				Telefax-Nr.			
15 Angemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektronisierungen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen							
17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit							
18 Art des angemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>		19 Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:					
Die Anmeldung wird erstattet für		20 eine Hauptniederlassung		eine Zweigniederlassung		eine unselbständige Zweigstelle	
Wegen		21 ein Automatenaufstellungsgewerbe		22 ein Reisegewerbe			
		23 Neuerrichtung des Betriebes		24 Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbschaft, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt)			
26 Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)							
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:							
28 Liegt eine Erlaubnis vor?		Ja, erteilt am/von (Behörde): _____ Nein <input type="checkbox"/>					
29 Liegt eine Handwerkskarte vor?		Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer): _____ Nein <input type="checkbox"/>					
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?		Ja, erteilt am/von (Behörde): _____ Nein <input type="checkbox"/>					
31 Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung		enthält folgende Auflage oder Beschränkung: _____ Nein <input type="checkbox"/>					
				Systematikschlüssel		Datum	
				50-54		55-60	
				Art		Anzahl Arbeitnehmer	
				61		62-68	
				Grad d. Selbständigkeit		87	
				Grund		88	
				Handwerksrolle		89	
				Datum der Anzeige		70-73	
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.							
32 _____ (Datum)		33 _____ (Unterschrift)					

An die entgegennehmende Gemeinde

Anlage 2 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindenummer	<b>Gewa 2</b>		<b>Signierfelder - bitte freilassen -</b>	
Gewerbe-Ummeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			2011 1-3	Gemeindenummer 4-11
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks <input type="checkbox"/> oder einem Beiblatt <input type="checkbox"/> oder weiteren Vordrucken <input type="checkbox"/> gemacht.			Nummer des Unternehmens 12-20	
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name		2 Ort und Nr. der Eintragung			Nummer der Betriebsstätte 21-29	
3 Familienname		4 Vornamen		Postleitzahl	Art	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)				30-34	35-38	
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)				Nummer	
8 Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> anders: <input type="checkbox"/>				37-44	Rechtsform Staatsangehörigkeit	
9 Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort				45-48	47-49	
10 Anzahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)				Telefon-Nr. Telefax-Nr.		
<b>Angaben zum Betrieb</b>						
11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Familienname Vornamen						
12 Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort				Telefon-Nr. Telefax-Nr.		
13 Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort				Telefon-Nr. Telefax-Nr.		
14 Anschrift der früheren Betriebsstätte (nur bei Verlegung) Straße, Haus-Nr. PLZ Ort				Telefon-Nr. Telefax-Nr.		
Nach der Änderung, Erweiterung oder Verlegung		15 wird neu ausgeübt (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstalltionen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen				
		16 wird weiterhin ausgeübt (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstalltionen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen				
17 Datum der Änderung, Erweiterung od. Verlegung						
18 Art des umgemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>				19 Anzahl der voraussichtlich im umgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:		
Die Ummeldung wird ersetzt für		20 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>		Systematikschlüssel		
Wegen		21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> 22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>		50-54		
23 Änderung der Betriebsstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel)				55-59		
24 Erweiterung der Betriebsstätigkeit (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel)				Datum		
25 Verlegung des Betriebes				60-65		
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:						
28 Liegt eine Erlaubnis vor?		Ja, erteilt am/von (Behörde):				
29 Liegt eine Handwerkskarte vor?		Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer):				
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?		Ja, erteilt am/von (Behörde):				
31 Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung		enthält folgende Auflage oder Beschränkung:				
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.						
32 (Datum)		33 (Unterschrift)		<b>An die entgegennehmende Gemeinde</b>		
				Art Anzahl Arbeitnehmer		
				58 67-71		
				Grad d. Selbständigkeit		
				72		
				Grund		
				73		
				74		
				75		
				Handwerksrolle		
				Datum der Anzeige		
				76		
				77-80		

**Anlage 3 zu § 14 Abs. 4**

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl	<b>GewA 3</b>
<b>Gewerbe-Abmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Startfelder - bitte füllen -

3   0   1   1	Gemeindekennzahl
1   3	(4-11)
Nummer des Unternehmens	
12-20	
Nummer der Betriebsstätte	
21-29	

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks  oder einem Beiblatt  oder weiteren Vordrucken  gemacht.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2 Ort und Nr. der Eintragung		
3 Familienname	4 Vornamen	Postleitzahl	Art
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)		30-34	35-38
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)	Nummer	
8 Staatsangehörigkeit		37-44	
deutsch <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>		Rechtsform	Staatsangehörigkeit
9 Anschrift der Wohnung		45-48	47-48
Straße, Haus-Nr.	PLZ	Ort	Telefon-Nr.
			Telefax-Nr.

**Angaben zum Betrieb**

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)	Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)			
11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)				
Familienname		Vornamen		
12 Anschrift der Betriebsstätte		Telefon-Nr.		
Straße, Haus-Nr.		PLZ		Ort
13 Anschrift der Hauptniederlassung		Telefon-Nr.		
Straße, Haus-Nr.		PLZ		Ort
14 Falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist, Anschrift der künftigen Betriebsstätte		Telefon-Nr.		
Straße, Haus-Nr.		PLZ		Ort
15 Abgemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektrometallektionen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte früheren Schwerpunkt unterstreichen				

17 Datum der Betriebsaufgabe		19 Anzahl der zuletzt im abgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:	
18 Art des abgemeldeten Betriebes	Industrie <input type="checkbox"/>	Handwerk <input type="checkbox"/>	Handel <input type="checkbox"/>
	Sonstiges <input type="checkbox"/>		
Die Abmeldung wird erstattet für	20 eine Hauptniederlassung	eine Zweigniederlassung	eine unselbständige Zweigstelle
	21 ein Automatenaufstellungsgewerbe	22 ein Reisegewerbe	
	23 vollständiger Aufgabe des gesamten Betriebes		
	24 teilweiser Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. Aufgabe einer Zweigniederlassung)		
Wegen	25 Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. wegen Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Austritt als Gesellschafter)		
	26 Name des künftigen Betriebsinhabers (falls bekannt)		
27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z. B. Alter, Betriebsübergabe, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Konturverfahren usw.)			

Systematikschlüssel	
50-54	Datum
55-60	
Art	Anzahl Arbeitnehmer
61	62-68
Grad d. Selbständigkeit	67
Grund	68
Ursache	69
Datum der Anzeige	70-73

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

32	33
(Datum)	(Unterschrift)

An die entgegennehmende Gemeinde

**Artikel 2****Änderung des Blindenwarenvertriebsgesetzes**

Das Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert gemäß Artikel 40 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „führen“ die Worte „und dabei Daten über Geschäftspartner aufzuzeichnen“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung des Gaststättengesetzes**

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 58 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.“
2. § 28 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. entgegen § 6 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen § 6 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge verabreicht.“
3. In § 23 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 29 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „als“ und „ins Handelsregister eingetragen“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben dürfen die Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen erheben, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Darüber hinaus dürfen sie Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößenklasse bei den Kammerzugehörigen erheben. Auskunftspflichtig sind der Inhaber und der Leiter des Unternehmens.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten dürfen von den Industrie- und Handelskammern gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten dürfen sie nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit andere Rechtsvorschriften dies zulassen.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Firma“ das Wort „Name,“ eingefügt und die Worte „kammerzugehörige Unternehmen“ durch das Wort „Kammerzugehörige“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „sowie die ihnen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften von öffentlichen Stellen übermittelten Daten“ gestrichen.

**Artikel 5****Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

§ 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 8 § 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, für die Erteilung von Jagdscheinen oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe und die Überprüfung des Bewachungspersonals zuständigen Behörden,“.

**Artikel 6****Aufhebung von Rechtsverordnungen**

Die Gewerbeanzeigen-Verordnung vom 19. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1761) und die Ausländer-Reisegewerbeverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476, 2478) werden aufgehoben.

**Artikel 7****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 13, Artikel 4 sowie Artikel 6 hinsichtlich des Außerkrafttretens der Gewerbeanzeigen-Verordnung treten am ersten Tage des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. November 1994

**Der Bundespräsident  
Roman Herzog**

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt**

**Der Bundesminister des Innern  
Kanter**

**Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger**

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

**Die Bundesministerin  
für Frauen und Jugend  
Angela Merkel**

**Gesetz**  
**zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen**  
**(Magnetschwebebahnplanungsgesetz – MBPIG)**

Vom 23. November 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz**  
**zur Regelung**  
**des Planungsverfahrens**  
**für Magnetschwebebahnen**  
**(Magnetschwebebahnplanungsgesetz**  
**– MBPIG)**

§ 1

**Anwendungsbereich; Zuständigkeiten**

(1) Magnetschwebebahnstrecken einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen (Betriebsanlagen der Magnetschwebebahn) dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist.

(2) Das Eisenbahn-Bundesamt ist Planfeststellungsbehörde und Bauaufsichtsbehörde für Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen.

(3) Im Planfeststellungsverfahren hat das Eisenbahn-Bundesamt die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Magnetschwebebahnanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsanlagen liegen, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten.

§ 2

**Planfeststellung; Plangenehmigung**

(1) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen

Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3

**Vorarbeiten**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen zu diesem Zweck während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten nur in Anwesenheit des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder eines Beauftragten, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 4

**Veränderungssperre; Vorkaufsrecht**

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetz-

zes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

## § 5

### Planfeststellungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Im Planfeststellungsverfahren veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.
2. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.
3. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
4. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.
5. Bei der Änderung von Betriebsanlagen der Magnetschwebebahnen kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(3) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Ver-

waltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(4) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag durch den Träger des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden.

(5) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Magnetschwebebahnen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(6) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(7) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

### Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Magnetschwebebahnen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung muß vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Antragsteller und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

## § 7

### Enteignung

(1) Für Zwecke des Baus und des Ausbaus von Betriebsanlagen der Magnetschwebebahnen ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 1 oder § 2 festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

## § 8

### Duldungspflicht

(1) Erfordert die Linienführung einer Magnetschwebebahn eine Kreuzung mit einem anderen öffentlichen Verkehrsweg oder erfordert die Linienführung eines öffentlichen Verkehrsweges die Kreuzung mit einer Magnetschwebebahn, so hat der andere Beteiligte die Kreuzungsanlage zu dulden. Seine verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Änderung bestehender Kreuzungsanlagen.

(2) Öffentliche Verkehrswege sind

1. die Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie die Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn ihre Fahrzeuge auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs übergehen können (Anschlußbahnen), und ferner die den Anschlußbahnen gleichgestellten Eisenbahnen,
2. die sonstigen öffentlichen Bahnen auf besonderen Bahnkörpern,
3. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
4. die Wasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

## § 9

### Kosten der Herstellung von Kreuzungsanlagen

(1) Werden Magnetschwebebahnen ausgebaut oder neugebaut und müssen neue Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen hergestellt oder bestehende geändert werden, so hat der Träger des Vorhabens die Kosten der Kreuzungsanlagen oder ihrer Änderung zu tragen, soweit nicht ein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet ist.

(2) Werden öffentliche Verkehrswege verändert oder neu angelegt und müssen neue Kreuzungen mit Magnetschwebebahnen hergestellt oder bestehende geändert werden, so hat der Baulastträger des öffentlichen Verkehrsweges die Kosten der Kreuzungsanlagen oder ihrer Änderung zu tragen, soweit nicht ein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet ist.

(3) Zu den Kosten neuer Kreuzungen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an dem Verkehrsweg des anderen Beteiligten unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind.

(4) Werden eine Magnetschwebebahn und ein öffentlicher Verkehrsweg gleichzeitig neu angelegt, so haben die Beteiligten die Kosten der Kreuzungsanlage je zur Hälfte zu tragen.



(5) Wird eine Magnetschwebebahn ausgebaut und wird gleichzeitig ein öffentlicher Verkehrsweg geändert oder beseitigt, so haben die beiden Beteiligten die dadurch entstehenden Kosten in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Maßnahmen zueinander stehen würden. Als gleichzeitig gelten die Maßnahmen, wenn beide Beteiligte sie verlangen oder hätten verlangen müssen.

(6) Zu den Kosten der Kreuzungsanlage gehören die Kosten, die mit der Herstellung oder Änderung des Kreuzungsbauwerks, sowie die Kosten, die mit der durch die Kreuzung notwendig gewordenen Änderung oder Beseitigung öffentlicher Verkehrswege verbunden sind. Kommt über die Aufteilung der Kosten keine Einigung zustande, so ist hierüber im Planfeststellungsbeschluß oder bei der Erteilung der Plangenehmigung (§ 2) zu entscheiden.

## § 10

### Erhaltung der Kreuzungsanlagen

(1) Die Anlagen an Kreuzungen hat, soweit sie Magnetschwebebahnanlagen sind, der Magnetschwebebahnunternehmer, soweit sie Anlagen anderer Verkehrswege sind, der andere Beteiligte zu erhalten. Die Erhaltung umfaßt die laufende Unterhaltung und die Erneuerung.

(2) Die durch das Kreuzungsbauwerk zusätzlich entstehenden Kosten der Erhaltung hat der Beteiligte zu tragen, der die Kosten der Herstellung der Kreuzungsanlage zu tragen hat.

(3) Hat ein Beteiligter nach § 9 Abs. 4 und 5 Herstellungs- oder Änderungskosten anteilig getragen, so ist er verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils zu den Kosten der Erhaltung im Sinne des Absatzes 2 beizutragen.

(4) Der zur Übernahme der Kosten der Erhaltung Verpflichtete hat die Mehrkosten zu erstatten, die anderen bei der Erfüllung ihrer Erhaltungsaufgaben durch die Kreuzungsanlagen erwachsen. Dies gilt auch für die Mehrkosten der Erhaltung der Kreuzungsanlagen außerhalb des Kreuzungsbauwerks.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn etwas anderes vereinbart wird.

## § 11

### Rechtsverordnungen

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Magnetschwebebahnverkehr, des Umweltschutzes oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer wird das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über den Bau und den Betrieb von Magnetschwebebahnen, welche die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise nach den Erfordernissen der Sicherheit, nach den neuesten Erkenntnissen der Technik und nach internationalen Abmachungen einheitlich regeln,
2. über die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen der Behörden des Bundes nach diesem Gesetz.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 werden, soweit sie den Umweltschutz betreffen, vom Bundesministerium für Verkehr und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen.

## Artikel 2

### Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) In der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden ist, werden in Nummer 16 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Bau und Änderung von Anlagen einer Magnetschwebebahn, die der Planfeststellung nach dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz bedürfen.“

(2) In § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2324) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Allgemeinen Eisenbahngesetzes,“ die Angabe „des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes,“ eingefügt.

(3) In § 6 Abs. 1 Buchstabe c des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), das durch Artikel 6 Abs. 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Allgemeinen Eisenbahngesetz,“ die Angabe „dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz,“ eingefügt.

(4) In § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. August 1994 (BGBl. I S. 2116) geändert worden ist, werden in Nummer 17 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Magnetschwebebahnen.“

(5) In § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 41 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Eisenbahnen“ ein Komma und das Wort „Magnetschwebebahnen“ eingefügt.

(6) In § 48 Abs. 1 Nr. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Straßenbahnen“ ein Komma und das Wort „Magnetschwebebahnen“ eingefügt.

## Artikel 3

### Rückkehr

#### zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Abs. 4 beruhenden Teile der Raumordnungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. November 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
KlausTöpfer

Die Bundesministerin  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
I. Schwaetzer

## Erstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

Vom 23. November 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „schwerer Sachschaden bei wenigstens einem beteiligten Verkehrsteilnehmer oder Dritten entstanden ist“ durch die Worte „bei schwerwiegenden Unfällen mit Sachschaden“ ersetzt.
    - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
      - „5. die beteiligten Verkehrsmittel nach Fahrzeugart, Zulassungsbezirk, Nationalitätszeichen, technischen Mängeln, Art und Höhe des Sachschadens, bei der Beförderung gefährlicher Güter die Art des Gefahrgutes sowie die Anwendung von Ausnahmegestimmungen nach der jeweils geltenden Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung.“
    - cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
      - „6. bei deutschen Kraftfahrzeugen die fahrzeugbezogenen Merkmale: Jahr der Erstzulassung, Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs, technische Ausstattung, Fahrzeug- und Aufbauart, Hubraum und Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit, Maße und Gewichte.“
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 3 werden nach dem Wort „Tagebuch-Nummer“ die Wörter „sowie die Kraftfahrzeugkennzeichen der beteiligten Verkehrsmittel“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
    - „Die Polizei der Länder ist berechtigt, das Kraftfahrzeugkennzeichen von unfallbeteiligten Fahrzeugen auch im automatisierten Verfahren an die statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
    - „(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Kraftfahrt-Bundesamt für die fahrzeugbezogenen Merkmale nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 auskunftspflichtig. Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt die Auskünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 aus dem Zentralen Fahrzeugregister. Zu diesem Zweck übermitteln die statistischen Ämter der Länder die Kraftfahrzeugkennzeichen nach § 3 und das Datum des Unfalls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 einer von anderen Aufgabenbereichen getrennten Organisationseinheit des Kraftfahrt-Bun-

desamtes gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992), das durch Artikel 40 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist. § 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt entsprechend. Die in Satz 3 genannten Angaben sind im Kraftfahrt-Bundesamt spätestens einen Monat nach der Übermittlung der Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 an die statistischen Ämter der Länder zu löschen.“

4. § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit Ausnahme des Nationalitätszeichens.“

5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Das Bundesministerium für Verkehr hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den schwerwiegenden Unfall mit Sachschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen.“

6. § 7 wird gestrichen.

## Artikel 2

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992), zuletzt geändert durch Artikel 99 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 22 eingefügt:

„§ 22

Vereinbarungen, die von den Beförderungsbedingungen der in § 20 genannten Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung abweichen, sind nichtig. Die Nichtigkeit solcher Vereinbarungen hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen zur Folge.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b dieses Gesetzes tritt an dem Tage in Kraft, an dem die nach § 6 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung in Kraft tritt. Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. November 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Verfahren vor dem Bundessortenamt**

**Vom 7. November 1994**

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1367) geändert worden ist, des § 54 Abs. 2 und des § 59a Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen § 54 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1367) geändert und § 59a durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) eingefügt worden ist, jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 30. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefaßt:  
„Kosten, Verkehr mit anderen Stellen“.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Das Bundessortenamt erhebt nur die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:  
„(4) Die Prüfungsgebühren (Gebührennummern 102, 202, 203, 204 der Anlage) erhöhen sich bis zur Höhe der entstandenen Kosten im Falle
    1. der Durchführung der vollständigen Anbauprüfung oder sonst erforderlicher Untersuchungen durch eine andere Stelle im Ausland oder Übernahme von Prüfungsergebnissen einer solchen Stelle oder
    2. einer Prüfung außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:  
„(4) Für Sorten von Obst, deren Zulassung erstmalig nach § 62 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes erfolgte, ist eine Überwachungsgebühr entsprechend Artengruppe 6 zu entrichten.“
5. Nach § 14 wird folgende Vorschrift eingefügt:  

**„§ 15**

**Verkehr mit anderen Stellen**

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundessortenamt in den Angelegenheiten, für die es nach § 37 des Saatgutverkehrsgesetzes zuständig ist.“
6. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden gestrichen.
7. Der bisherige § 17 wird § 16.
8. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:  

„Anlage  
(zu § 2 Abs. 3, §§ 12 bis 14)

**Gebührenverzeichnis**

**Vorbemerkung**

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Artengruppen werden wie folgt gebildet:

**1 Artengruppe 1**

Getreide außer Perlmais, Zuckermals und Mais für Zierzwecke, Deutsches Weidelgras, Futtererbse, Ackerbohne, Raps, Sonnenblume, Runkelrübe, Zuckerrübe, Kartoffel

**2 Artengruppe 2**

Im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführte landwirtschaftliche Arten, soweit nicht in Artengruppe 1 aufgeführt

**3 Artengruppe 3**

Zierpflanzenarten, außer Stauden und Sommerblumen

**4 Artengruppe 4**

Im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführte Gemüsearten

## 5 Artengruppe 5

Sonstige Arten, soweit das Vermehrungsmaterial hinsichtlich des Inverkehrbringens nicht dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegt

## 6 Artengruppe 6

Arten, soweit das Vermehrungsmaterial hinsichtlich des Inverkehrbringens dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegt

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (DM)
1	2	3	4
1	Sortenschutzgesetz (SortG)		
100	Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes	§ 21	
101	Antragsverfahren einschließlich Entscheidung	§ 22	
101.1	bei Sorten der Artengruppen 1 bis 5		750
101.2	bei Sorten der Artengruppe 6		80
102	Registerprüfung	§ 26 Abs. 1 bis 5	
102.1	bei Sorten der Artengruppen 1 und 2		1 050
102.2	bei Sorten der Artengruppen 3 bis 5		750
102.3	bei Sorten der Artengruppe 6		80
102.4	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Prüfungsergebnisse, einmalig	§ 26 Abs. 1 Satz 2	300
102.5	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	§ 26 Abs. 2	500

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (DM)					
1	2	3	4					
			Artengruppe					
			1 (DM)	2 (DM)	3 (DM)	4 (DM)	5 (DM)	6 (DM)
110	Jahresgebühren	§ 33 Abs. 1 und 2 Satz 3 Nr. 5						
110.1	1. Schutzjahr		300	200	100	100	100	20
110.2	2. Schutzjahr		400	200	200	100	100	20
110.3	3. Schutzjahr		500	300	200	200	200	20
110.4	4. Schutzjahr		600	300	300	200	200	30
110.5	5. Schutzjahr		700	400	300	300	300	30
110.6	6. Schutzjahr		800	500	400	300	300	30
110.7	7. Schutzjahr		1 100	500	400	300	300	30
110.8	8. Schutzjahr		1 400	600	500	400	400	30
110.9	9. Schutzjahr		1 700	700	600	400	400	30
110.10	10. Schutzjahr		2 000	800	700	500	500	30
110.11	11. Schutzjahr		2 000	1 000	900	600	500	60
110.12	12. Schutzjahr		2 000	1 200	1 100	700	500	60
110.13	13. Schutzjahr		2 000	1 400	1 200	800	600	60
110.14	14. Schutzjahr		2 000	1 600	1 200	900	600	60
110.15	15. Schutzjahr		2 000	1 600	1 200	1 000	700	60
110.16	16. Schutzjahr		2 000	1 600	1 200	1 000	700	60
110.17	17. Schutzjahr		2 000	1 800	1 300	1 000	800	60
110.18	18. Schutzjahr		2 000	1 800	1 300	1 000	800	60
110.19	19. Schutzjahr		2 000	1 800	1 300	1 000	800	60
110.20	20. Schutzjahr und folgende je		2 000	1 800	1 300	1 000	800	60

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (DM)
1	2	3	4
120	Sonstige Verfahren		
121	Antragsverfahren für die Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes einschließlich Entscheidung	§ 12 Abs. 1	1 000
122	Eintragungen oder Löschungen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes oder Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenschutzrolle Eingetragenen, je Sorte	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3	200
123	Rücknahme oder Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	
123.1	bei Sorten der Artengruppen 1 bis 5		750
123.2	bei Sorten der Artengruppe 6		80
124	Widerspruch		
124.1	gegen die Zurückweisung eines Sortenschutzantrags oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 18 Abs. 3; § 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	
124.1.1	bei Sorten der Artengruppen 1 bis 5		750
124.1.2	bei Sorten der Artengruppe 6		80
124.2	gegen die Entscheidung über einen Antrag auf ein Zwangsnutzungsrecht	§ 12 Abs. 1	1 000
124.3	gegen eine andere Entscheidung		250
125	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 26 Abs. 5	500

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)	Gebühr (DM)
1	2	3	4
2	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)		
200	Verfahren der Sortenzulassung	§ 41	
201	Antragsverfahren einschließlich Entscheidung	§ 42	
201.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		250
201.2	bei Sorten anderer Arten		500
202	Registerprüfung	§ 44 Abs. 1 bis 3	
202.1	bei Sorten der Artengruppen 1 und 2		1 050
202.2	bei Sorten der Artengruppen 3 bis 5		750
202.3	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Prüfungsergebnisse, einmalig		300
202.4	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig		500
203	Wertprüfung	§ 44 Abs. 1 bis 3	
203.1	bei Sorten der Artengruppe 1		2 600
203.2	bei Sorten der Artengruppe 2		1 600
204	Prüfung der physiologischen Merkmale bei Rebe	§ 30 Abs. 4	
204.1	durch gesonderten Anbau		2 600
204.2	durch ergänzenden Anbau zur Registerprüfung		400
204.3	durch Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen, einmalig		750

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)	Gebühr (DM)						
			1	2	3	4	5	6	
210	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung	§ 37 Satz 2	Artengruppe						
			1 (DM)	2 (DM)	3 (DM)	4 (DM)	5 (DM)	6 (DM)	
210.1			1. Zulassungsjahr	300	200	100	100	50	20
210.2			2. Zulassungsjahr	400	200	200	100	75	20
210.3			3. Zulassungsjahr	500	300	200	200	75	20
210.4			4. Zulassungsjahr	600	300	300	200	75	30
210.5			5. Zulassungsjahr	700	400	300	300	100	30
210.6			6. Zulassungsjahr	800	400	400	300	100	30
210.7			7. Zulassungsjahr	1 000	500	400	300	100	30
210.8			8. Zulassungsjahr	1 200	600	500	400	100	30
210.9			9. Zulassungsjahr	1 400	700	600	400	150	30
210.10			10. Zulassungsjahr	1 400	900	700	500	150	30
210.11			11. Zulassungsjahr	1 400	900	800	500	150	60
210.12			12. Zulassungsjahr	1 400	1 200	900	500	150	60
210.13			13. Zulassungsjahr	1 400	1 200	1 000	600	150	60
210.14			14. Zulassungsjahr	1 600	1 400	1 000	600	200	60
210.15			15. Zulassungsjahr	1 600	1 400	1 000	700	200	60
210.16			16. Zulassungsjahr	1 600	1 400	1 000	700	200	60
210.17			17. Zulassungsjahr	1 600	1 400	1 100	800	200	60
210.18			18. Zulassungsjahr	1 600	1 400	1 100	800	200	60
210.19			19. Zulassungsjahr	1 600	1 400	1 100	800	250	60
210.20	20. Zulassungsjahr und folgende je	1 600	1 400	1 100	800	250	60		

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)	Gebühr (DM)
220	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	
221	Antragsverfahren einschließlich Entscheidung		
221.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		250
221.2	bei Sorten anderer Arten		500
222	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung	§ 46	
222.1	bei Sorten der Artengruppe 1		2 600
222.2	bei Sorten der Artengruppe 2	1 600	
230	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46	
231	Antragsverfahren einschließlich Entscheidung		
231.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		200
231.2	bei Sorten anderer Arten		500
232	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung	§ 46	
232.1	bei Sorten der Artengruppe 1		850
232.2	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		200
232.3	bei Sorten anderer Arten		600



Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)	Gebühr (DM)
1	2	3	4
240	Sonstige Verfahren		
241	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen, je Sorte	§ 47 Abs. 4 Satz 1	200
242	Rücknahme oder Widerruf einer Sortenzulassung	§ 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	
242.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		250
242.2	bei Sorten anderer Arten		500
243	Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	
243.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		200
243.2	bei Sorten anderer Arten		500
244	Antragsverfahren für das Inverkehrbringen von Saatgut zu ge- werblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte einschließ- lich Entscheidung	§ 3 Abs. 2	250
245	Antragsverfahren für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit einschließlich Entscheidung	§ 55 Abs. 2 Satz 1	250
246	Widerspruch		
246.1	gegen die Zurückweisung des Zulassungsantrags oder die Rück- nahme oder den Widerruf einer Sortenzulassung	§ 38 Abs. 3; § 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	
246.1.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		250
246.1.2	bei Sorten anderer Arten		500
246.2	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	
246.2.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		250
246.2.2	bei Sorten anderer Arten		500
246.3	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung oder den Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46; § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	
246.3.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		200
246.3.2	bei Sorten anderer Arten		500
246.4	gegen die Zurückweisung eines Antrags für das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	250
246.5	gegen die Zurückweisung eines Antrags für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit	§ 55 Abs. 2 Satz 1	250
246.6	gegen eine andere Entscheidung		250
247	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 44 Abs. 5	500
248	Prüfung oder Registrierung einer Bezeichnung oder Beschrei- bung von nicht zugelassenen oder geschützten Sorten von Obst und Zierpflanzen	§ 3a Abs. 2 und 3	250
249	Registrierung des Hinweises auf die Erhaltungszüchtung	§ 33 Abs. 8 SaatgutV	200
3	Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen		
300	Auskunft, soweit sie nicht die eigene Sorte betrifft, sowie Aus- züge aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste oder anderen Unterlagen, je Sorte	§ 29 SaatG § 49 SaatG	30“.

**Artikel 2**  
**Übergangsvorschrift**

Jahresgebühren und Überwachungsgebühren nach dieser Verordnung werden vom 1. Januar 1995 an erhoben; Prüfungsgebühren nach dieser Verordnung werden von dem ersten Zeitpunkt nach § 13 Abs. 1 Satz 2 an erhoben, der auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung

folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt richten sich die Gebühren jeweils nach den bisher geltenden Vorschriften.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1994 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1994

**Der Bundesminister**  
**für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
**Jochen Borchert**

**Berichtigung  
der Neufassung des Gesetzes über die Küstenschifffahrt**

**Vom 17. November 1994**

Das Gesetz über die Küstenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2809) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 4 Abs. 1 ist die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ und die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2“ zu ersetzen.

Bonn, den 17. November 1994

Bundesministerium für Verkehr  
Im Auftrag  
Gröger

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
14. 11. 94 Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Albanien <small>neu: 2125-40-59</small>	11 573	(218	22. 11. 94)	23. 11. 94
3. 11. 94 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Neunundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Kiel-Holtenau) <small>96-1-2-99</small>	11 613	(219	23. 11. 94)	8. 12. 94
8. 11. 94 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) <small>96-1-2-133</small>	11 614	(219	23. 11. 94)	8. 12. 94

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 56, ausgegeben am 15. November 1994**

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 94	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 23. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über den Autobahnzusammenschluß im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig</b> FNA: neu: 188-65 GESTA: XJ26	3662
4. 11. 94	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 7. September 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Seiner Majestät des Sultans und Yang Di-Pertuan von Brunei Darussalam über den Luftverkehr</b> .....	3670
12. 10. 94	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßen- güterverkehr (CMR) .....	3687
14. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	3687
14. 10. 94	Bekanntmachung zu dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge .....	3688
14. 10. 94	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) .....	3688
14. 10. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	3689
14. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	3690
18. 10. 94	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatz- protokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenver- kehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge .....	3690
18. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internatio- nale Handelsschiedsgerichtsbarkeit .....	3691
19. 10. 94	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen .....	3691
19. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren .....	3692

---

**Preis dieser Ausgabe:** 6,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Nr. 57, ausgegeben am 19. November 1994**

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 94	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr .....	3694
26. 8. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren .....	3697
13. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Tschechoslowakei .....	3698
13. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen .....	3699
14. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle .....	3699
14. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe .....	3700
18. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Rumänien .....	3700
19. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .....	3701
20. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen .....	3702
20. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen .....	3702
21. 10. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin .....	3703
24. 10. 94	Bekanntmachung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen .....	3703
24. 10. 94	Bekanntmachung des deutsch-maledivischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	3705
25. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge .....	3706
25. 10. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland .....	3707
25. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Norwegen .....	3708

---

Preis dieser Ausgabe: 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
6. 10. 94 <b>Verordnung (EG) Nr. 2428/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, zur Errichtung der Versorgungsbilanz, für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November 1994</b>	L 259/8	7. 10. 94
6. 10. 94 <b>Verordnung (EG) Nr. 2429/94 der Kommission betreffend die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Pilzen mit Ursprung in Drittländern</b>	L 259/10	7. 10. 94
6. 10. 94 <b>Verordnung (EG) Nr. 2430/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung von Madeira mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, und zur Errichtung der Versorgungsbilanz, für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995</b>	L 259/12	7. 10. 94
6. 10. 94 <b>Verordnung (EG) Nr. 2431/94 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 für Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Clementinen geltenden Interventionsschwellen</b>	L 259/14	7. 10. 94
6. 10. 94 <b>Verordnung (EG) Nr. 2432/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter</b>	L 259/15	7. 10. 94
7. 10. 94 <b>Verordnung (EG) Nr. 2438/94 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1491/94</b>	L 260/7	8. 10. 94
7. 10. 94 <b>Verordnung (EG) Nr. 2442/94 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/94 zur Einstellung des Fangs von Schwarzem Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs</b>	L 261/1	11. 10. 94
7. 10. 94 <b>Verordnung (EG) Nr. 2443/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge</b>	L 261/2	11. 10. 94
10. 10. 94 <b>Verordnung (EG) Nr. 2444/94 der Kommission zur Änderung und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen</b>	L 261/3	11. 10. 94
10. 10. 94 <b>Verordnung (EG) Nr. 2445/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2258/92 mit besonderen Durchführungs Vorschriften für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit pflanzlichen Ölen und über die Bedarfsvorausschätzung</b>	L 261/5	11. 10. 94
10. 10. 94 <b>Verordnung (EG) Nr. 2484/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 durch die Aufnahme von Tafeltrauben ohne Kerne des KN-Codes ex 0806 10 15</b>	L 265/3	15. 10. 94
14. 10. 94 <b>Verordnung (EG) Nr. 2489/94 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 2254/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Rindfleisch erzeugnissen</b>	L 265/17	15. 10. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
14. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2490/94 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnungen (EWG) Nr. 1913/92 und (EWG) Nr. 2255/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen	L 265/19	15. 10. 94
14. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2491/94 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Départements mit lebenden Rindern und Zuchtpferden	L 265/21	15. 10. 94
14. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2492/94 der Kommission über die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1995	L 265/25	15. 10. 94
14. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2497/94 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Versorgung der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1018/94	L 265/42	15. 10. 94

#### Andere Vorschriften

6. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2436/94 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indien, Pakistan und Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 260/3	8. 10. 94
7. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2437/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1962/92 zur Erstellung der vorläufigen Glukosebilanz und zur Festsetzung des Betrags der Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen gemeinschaftlichen Ursprungs	L 260/6	8. 10. 94
7. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2439/94 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2130/94	L 260/12	8. 10. 94
11. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2459/94 der Kommission über die Verwaltung der ersten Rate der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahre 1995	L 262/27	12. 10. 94
12. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2461/94 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 hinsichtlich der im Wirtschaftsjahr 1994/95 den Kartoffelerzeugern sowie den Herstellern von Kartoffelstärke zu gewährenden Mindestpreise, Ausgleichsvergütungen bzw. Prämien	L 263/2	13. 10. 94
12. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2462/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1904/94 hinsichtlich des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben und der bei seiner Unterschreitung zu erhebenden Ausgleichsabgabe	L 263/3	13. 10. 94
10. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2471/94 des Rates zur weiteren Einschränkung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den von den bosnisch-serbischen Streitkräften kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina	L 266/1	15. 10. 94
10. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2472/94 des Rates über die Aussetzung einiger Einschränkungen des Handels mit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	L 266/8	15. 10. 94
13. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2475/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten des Anbaus zur Trocknung bestimmter Weintraubensorten	L 264/6	14. 10. 94
13. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2476/94 der Kommission zur Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Voraussetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 264/9	14. 10. 94
10. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2483/94 des Rates zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1993 zu zahlenden Beihilfe	L 265/1	15. 10. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn  
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
10. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2485/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren mit Ursprung in Rumänien und Bulgarien (1994) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1798/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei und der Tschechischen Republik sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Anpassung dieser Zollkontingente (1994–1997)	L 265/5	15. 10. 94
14. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2486/94 der Kommission zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch im Wirtschaftsjahr 1994/95 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92	L 265/10	15. 10. 94
14. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2487/94 der Kommission zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November 1994 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/92	L 265/12	15. 10. 94
14. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2488/94 der Kommission zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November 1994 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2900/92	L 265/15	15. 10. 94
14. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2493/94 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 265/28	15. 10. 94
14. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2500/94 der Kommission zur Festlegung der den Einführern von Spielzeug des KN-Codes 9503 41 zugewiesenen Mengen im Rahmen des zusätzlichen mengenmäßigen Kontingents nach der Verordnung (EG) Nr. 1921/94 des Rates	L 265/49	15. 10. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2389/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates (ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994)	L 260/36	8. 10. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2286/94 der Kommission vom 21. September 1994 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframernzen und ihren Konzentraten, Wolframoxid und Wolframsäure, Wolframcarbid und Mischwolframcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. Nr. L 248 vom 23. 9. 1994)	L 264/31	14. 10. 94